

Verein der Freunde des THEATER AUGSBURG e.V.

Satzung vom 28. Feb. 1954 in der Fassung vom 16. Okt. 1995, zuletzt geändert am 27. April 2005

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des THEATER AUGSBURG e.V.“ und hat seinen Sitz in Augsburg.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen (VR 395)
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, in allen Schichten der Bevölkerung Verständnis und aktives Interesse für das Theater, insbesondere für die Kunstformen Musiktheater, Schauspiel und Ballett und Konzerte zu wecken und die Jugend- und Erwachsenenbildung in diesen Bereichen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Förderung des Ausbaus des THEATER AUGSBURG,
- (b) Förderung seiner Einrichtungen und seines Betriebes und
- (c) Ausbildungsbeihilfen für künstlerische Nachwuchskräfte oder Zuwendungen an gemeinnützig betriebene Einrichtungen, die der Schulung von Nachwuchskräften dienen, oder Zuwendungen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sie für Zwecke der Ausbildung von künstlerischen Nachwuchskräften verwendet.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Frist erfolgen kann, durch Tod oder durch Ausschluß des Mitglieds durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
- (2) Personen, die sich um die Förderung des *Theater Augsburg* besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährliche Geldbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge soll sich der Leistungsfähigkeit der Mitglieder anpassen. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder auf die Zahlung des Beitrags verzichten. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (3) Die Zahlung soll möglichst in einem Betrag im ersten Monat eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Beitrag kann jedoch mit Zustimmung des Vorstandes auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird ermächtigt, den amtierenden Intendanten des THEATER AUGSBURG in den Vorstand zu wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl oder Wiederwahl stattgefunden hat.
- (4) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, die in diesem Fall und bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand

entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zu benennenden Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Antrag des Vorstandes oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung – bei Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen – einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichts,
 - (d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Diese beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich schriftlich und geheim, können aber durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht ist möglich.

§ 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt die Abwicklung. Danach oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Reinvermögen der Stadt Augsburg zur Förderung des Wiederaufbaues, der Errichtung und Ausgestaltung, sowie zur Erhaltung und zum Betrieb des Theater Augsburg überwiesen.

§ 12 Tag der Errichtung/Neufassung der Satzung

Tag der Satzungseinrichtung: 28. Februar 1954, mehrfach geändert
Tag der Neufassung der Satzung: 16. Oktober 1995, mehrfach geändert
Zuletzt geändert am 27. April 2005